

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentliche Sondervermögen sind und im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Unsere AVLB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AVLB abweichende Bedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen werden auch dann Vertragsbestandteil, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVLB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Die Grundsätze über ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben sind insoweit abbedungen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Das Klauselwerk der VOB/B wird in den Vertrag nur einbezogen, soweit dies gesondert schriftlich bestätigt wird, ansonsten lehnen wir die Einbeziehung, insbesondere durch entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, ab.
5. Die AVLB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass wir im Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen; über Änderungen unserer AVLB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. Technische Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht sind im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise sind Nettopreise ab unserem Werk oder dem sonstigen Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt, zuzüglich der bei der Lieferung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Verladung und Verpackung sind nicht eingeschlossen. Die Kosten hierfür und für den Versand und Montage - soweit diese Leistungen von uns ausgeführt werden - sowie ähnliche Serviceleistungen werden gesondert zu den bei uns üblichen Sätzen berechnet.
2. Arbeiten, für die ein Preis nicht vereinbart ist, werden nach Lohn- und Materialaufwand zu den bei uns üblichen Sätzen berechnet.
3. Alle Kosten, die durch die Erfüllung behördlicher Auflagen bedingt sind, gehen zu Lasten des Kunden.
4. Unsere Preise basieren auf dem Stand der Kosten- und Gebührensätze zur Zeit des Vertragsabschlusses. Alle nachträglich eintretenden Veränderungen aller Preis- Elemente, die für uns Fremdkosten darstellen (z.B. Frachtraten, Versicherungsgebühren, Zollsätze), sowie die Einführung neuer derartiger Kosten gehen zu Lasten (bei Kostensteigerungen) oder zu Gunsten (bei Kostensenkungen) des Kunden. Sofern unsere Preise in fremder Währung angegeben sind, bleibt die im Zeitpunkt der Preisangabe geltende Kursrelation maßgebend. Ändert sich nachträglich der Umrechnungskurs, so hat der Kunde denjenigen Fremdwährungsbetrag zu entrichten, der demjenigen EUR-Betrag entspricht, der sich nach dem ursprünglichen Umrechnungskurs ergibt. Für Leistungen, die wir erst später als vier Monate nach Vertragsschluss einbringen, können wir auch zwischenzeitliche Erhöhungen der Lohn- und/oder Materialkosten nebst einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag dem Kunden in Rechnung stellen.

§ 4 Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden auch an anderen Verträgen uns gegenüber voraus.
2. Schecks und bei der Bundesbank Rediskont fähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und zahlungshalber herein. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich des Zahlungseingangs mit Wertstellung des Tages gutgeschrieben, an welchem wir endgültig über den Gegenwert verfügen können. Sämtliche sich hieraus ergebenden Kosten und Auslagen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Bei Ausbleiben einer Zahlung des Kunden nach Fälligkeit sind wir, ohne dass es einer Mahnung bedarf, berechtigt:
 - a) alle anderen Rechnungen sofort fällig zu stellen, selbst wenn längere Zahlungsfristen vereinbart waren;
 - b) bei Vorliegen eines beiderseitigen Handelsgeschäftes Fälligkeitszinsen gem. § 352 HGB in Höhe von 5 % p.a. zu erheben; der Ersatz eines höheren Schadens bleibt vorbehalten;
 - c) alle ausstehenden Lieferungen zurückzuhalten, bis alle fälligen Zahlungen beglichen sind,
 dies alles unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus dem Verzug, insbesondere dem Recht, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen. Gegen uns laufende Lieferfristen werden um die Dauer des Zahlungsverzuges verlängert.
4. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Seiten des Kunden ist grundsätzlich ausgeschlossen; zulässig ist eine Aufrechnung nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.
5. Im Falle der Kenntniserlangung von Umständen, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, sind wir berechtigt, jede weitere Lieferung unter Fortfall etwa vereinbarter Zahlungsziele von vorheriger Zahlung abhängig zu machen oder Sicherheitsleistung nach unserer Wahl zu verlangen. Nach angemessener Nachfrist sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 5 Lieferung

1. Jede Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ausreichender Selbstbelieferung.

2. Angegebene Lieferfristen - für Liefertermine gilt entsprechendes - gelten, sofern sie von uns nicht ausdrücklich als „fest“ bezeichnet sind, nur als unverbindliche Anhaltspunkte. Ist eine feste Lieferfrist vereinbart, so gilt diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf

- a) bei Lieferung ohne Montage: die Ware versandbereit gemeldet ist; eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung übernehmen wir nicht.
- b) bei Lieferung mit Montage: die Anlage in Betrieb genommen ist oder - falls sich die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden verzögert - betriebsbereit steht; geringfügige Restarbeiten stehen nicht entgegen.

Eine Lieferfrist beginnt nicht vor Erfüllung aller dem Kunden obliegenden Vorleistungen, z. B. Beibringen von Zeichnungen, Bescheinigungen und Genehmigungen und Eingang einer etwa vom Kunden zu leistenden Anzahlung.

3. Wird die Erfüllung der Lieferpflicht durch Umstände außerhalb unseres Einflussbereiches verhindert oder erschwert, so sind wir berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Störung bis zu höchstens drei Monaten hinauszuschieben. Als Umstände der genannten Art gelten insbesondere alle die Herstellung, Beförderung oder Lieferung der Ware betreffenden Eingriffe von hoher Hand, wie Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Mobilmachung, Blockade, ferner Naturereignisse wie Feuer- und Wasserschäden, auch Verknappung von Rohstoffen und Transportmitteln, betriebliche Leistungen wie Streik, Aussperrung, Arbeitsniederlegung oder -einschränkung, Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr, sowie Vertragsverstöße von Seiten unserer Zulieferer und/oder der Transporteure, und zwar auch dann, wenn vorstehende Umstände bei einem unserer Unterlieferanten oder deren Vorlieferanten eintreten, und ferner dann, wenn derartige Umstände während eines bereits bestehenden Verzuges entstehen. Wird die Lieferstörung auch innerhalb der obigen Frist nicht behoben, so sind beide Teile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden jeder Art sind ausgeschlossen. Wir sind lediglich verpflichtet, unsere etwaigen Schadensersatzansprüche gegen Dritte insoweit, als die Ansprüche den uns selbst entstandenen Schaden übersteigen, an den Kunden abzutreten.

4. Wird die Erfüllung der Lieferpflicht durch nachweislich von uns verschuldete Umstände erheblich verzögert, so ist der Kunde berechtigt, uns zur Lieferung eine angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat zu setzen. Wird die Lieferung auch binnen der Nachfrist nicht nachgeholt, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen nur in dem in § 10 festgelegten Rahmen. Wird die Lieferung innerhalb der Nachfrist nachgeholt, so entfallen die Rechte des Kunden aus dem Verzug.

5. Wird die Erfüllung der Lieferpflicht durch nachweislich von uns verschuldete Umstände unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bestehen nur in dem in § 10 festgelegten Rahmen.

6. Bezieht sich einer der vorstehenden Tatbestände nur auf einen Teil der Lieferung, so gelten die Rechte des Kunden auch nur für diesen Teil der Lieferung, es sei denn, dass die Erfüllung des übrigen Vertrages für den Kunden nachweislich ohne Interesse ist.

7. Teillieferungen sind zulässig. Bei vereinbarten Sukzessivlieferungen erfolgt die Lieferung in ungefähr gleichen Monatsraten. Vorherige Versandanzeigen sind nicht erforderlich.

8. Zum vereinbarten Termin versandbereit gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, von der Mitteilung der Versandbereitschaft an Ersatz der durch die Lagerung entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Zu diesem Zweck können wir entweder die uns tatsächlich entstehenden Kosten berechnen oder nach unserer Wahl eine pauschale Entschädigung, die für jeden angefangenen Monat der Lagerung einen Betrag von 0,5 % des Rechnungswertes beträgt, in Rechnung stellen. Außerdem sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Gefahr

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald
 - a) bei Lieferung ohne Montage: die Ware zum Versand gebracht ist oder - falls sich die Absendung ohne unser Verschulden verzögert - versandbereit steht und der Kunde davon unterrichtet ist.
 - b) bei Lieferung mit Montage: die Anlage in Betrieb genommen ist oder - falls sich die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden verzögert - betriebsbereit steht; geringfügige Restarbeiten stehen nicht entgegen.

§ 7 Versand, Verpackung, Versicherung und Montage

Der Versand, die Verpackung, die Versicherung und die Montage erfolgen - soweit diese Leistungen von uns übernommen worden sind - mangels anderer schriftlicher Weisung des Kunden in handelsüblicher Weise. Sonderwünsche des Kunden, z. B. Eilversand, gehen sowohl bezüglich der Mehrkosten als auch hinsichtlich des Risikos zu Lasten des Kunden. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Kunden.

§ 8 Abnahme

1. Von uns angelieferte Waren sind, auch bei Vorliegen von Mängeln - letzteren Falls unbeschadet der Rechte aus § 9 - vom Kunden anzunehmen, es sei denn, wir hätten die Mängel grob fahrlässig verursacht.
2. Eine Abnahmeprüfung erfolgt nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung. Die Kosten einer solchen Abnahmeprüfung trägt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Kunden.
3. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht bis zur Beendigung der sofort nach Wareneingang vorzunehmenden Prüfung begründete Beanstandungen geltend gemacht hat.
4. Verzichtet der Kunden auf eine vereinbarte Abnahmeprüfung oder nimmt er trotz rechtzeitiger Benachrichtigung an der Abnahmeprüfung nicht teil, so gilt die Prüfung durch uns als Abnahme.
5. Verzögert sich die Abnahmeprüfung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so gilt die Abnahme als erfolgt, sobald wir dem Kunden die Ware als zur Abnahmeprüfung bereitstehend gemeldet haben.
6. Im Übrigen gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Anlieferung der Ware begründete Beanstandungen geltend gemacht hat.
7. Eine Ingebrauchnahme der gelieferten Ware gilt in jedem Fall als Annahme.
8. In sich abgeschlossene Teile der Lieferung sind auf unser Verlangen gesondert abzunehmen.

§ 9 Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

1. Entscheidend für die Vertragsgemäßheit des Zustandes der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
2. Mängel müssen unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich und spezifiziert gerügt werden. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkannt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter Einstellung etwa begonnener Benutzung oder Bearbeitung anzuzeigen. Offensichtliche Mängel gelten spätestens 3 Wochen nach

Lieferung als genehmigt; bei Bauverträgen verlängert sich vorgenannte Frist auf 3 Monate ab Gefahrübergang.

3. Minder- oder Falschlieferungen stehen mangelhaften Lieferungen gleich.
4. Handelsübliche oder geringe Abweichungen in Qualität oder Quantität berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Muster gelten nur als Typenmuster, d. h. sie geben nur den ungefähren Typ der Ware wieder.
5. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn
 - aa) der Mangel auf natürlichem Verschleiß beruht,
 - bb) Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung, insbesondere Verletzung unserer Betriebsvorschriften oder Wartungsplanes oder sonstiger im Bereich des Kunden liegender Umstände entstanden sind,
 - cc) die Ware sich nicht mehr in ihrem ursprünglichen Zustand befindet, insbesondere ohne unser Einverständnis repariert worden ist,
 - dd) gebrauchte Gegenstände verkauft sind.

Eine Gewährleistung ist ferner solange ausgeschlossen, wie der Kunden mit den ihm obliegenden Zahlungen in Rückstand ist. Eine Zurückbehaltung von fälligen Zahlungen ist dem Kunden nur insoweit gestattet, als der Umfang des Einbehalts in angemessenem Verhältnis zum Ausmaß des Mangels steht.

6. Ist die Mängelrüge hiernach rechtzeitig erhoben und begründet, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, unentgeltlichen Ersatzlieferung, Wandelung oder Minderung verpflichtet; diese Wahl können wir nachträglich ändern, solange die Mängelrüge noch nicht erledigt ist. Üben wir die Wahl nach Setzung einer angemessenen Frist nicht aus, so geht das Wahrecht auf den Kunden über; Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz jeder Art bestehen nur in dem in § 10 festgelegten Rahmen, es sei denn, dass es sich um Schäden aus dem Fehlen von uns zugesicherter Eigenschaften handelt, für die wir im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang haften. Übt der Kunden die auf ihn übergegangene Wahl nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht aus, so erlischt unsere Gewährleistungspflicht.
7. Entschließen wir uns zur Nachbesserung, so sind wir verpflichtet, alle diejenigen Teile, die innerhalb der Gewährleistungszeit von dem Gefahrübergang an infolge eines vor dem Gewährübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen falscher Bauart, fehlerhafter Ausführung oder schlechter Baustoffe unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt werden, unentgeltlich auszubessern. Zu diesem Zweck hat uns der Kunden zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Arbeiten angemessene Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Gewährleistung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwendung unverhältnismäßig großen Schadens hat der Kunden das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. In diesem Fall tragen wir nur diejenigen Kosten, wie sie bei Nachbesserung durch uns entstanden wären. Entschließen wir uns zur Ersatzlieferung, so sind wir verpflichtet, alle Teile, wie in Satz 1 beschrieben, unentgeltlich zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
8. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - sofern sich die Mängelrüge als berechtigt erweist - die Materialkosten einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus; im Übrigen trägt der Kunden die Kosten der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.
9. Für das ausgetauschte bzw. ersetzte Teil beginnt eine neue Gewährleistungsfrist. Sie beträgt 6 Monate, endet jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Für die übrigen Teile der Lieferung verbleibt es bei der bereits laufenden Gewährleistungsfrist, die sich jedoch gegebenenfalls um den Zeitraum verlängert, während welcher der Liefergegenstand wegen des Mangels oder seiner Beseitigung nicht zweckentsprechend hat benutzt werden können.
10. Hat der Mangel seine Ursache in einem von uns von einem Untertierlieferanten gelieferten Gegenstand, so können wir anstelle der vorstehend beschriebenen eigenen Gewährleistung uns darauf beschränken, unsere aus dem Mangel resultierenden Ansprüche gegen den Untertierlieferanten an den Kunden abzutreten. Erweisen sich diese Ansprüche als außergerichtlich nicht durchsetzbar, so lebt unsere Gewährleistungspflicht unter Berücksichtigung der Anspruchsverjährung wieder auf.
11. Schlägt die von uns eingeleitete Nachbesserung auch im zweiten Versuch fehl, so ist der Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz - auch wegen fehlerhafter oder verzögerter Nachbesserung - bestehen nur in dem in § 10 festgelegten Rahmen. Handelt es sich um Lieferungen für ein Bauwerk, so steht dem Kunden statt des Rücktrittsrechts ein Recht zu angemessener Minderung zu.
12. Besteht der Mangel nur hinsichtlich eines Teils der Lieferung, so gelten die Rechte des Kunden auch nur für diesen Teil der Lieferung, es sei denn, dass die Erfüllung des übrigen Vertrages für den Kunden nachweislich ohne Interesse ist.

§ 10 Haftung

Soweit die Haftung nicht in den vorstehenden Vorschriften festgelegt ist, besteht unsererseits eine Haftung grundsätzlich nicht. Wir haften also insbesondere nicht aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsanbahnung oder bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung, und zwar auch nicht bei Verschulden eines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung besteht lediglich dann, wenn einem unserer leitenden Angestellten oder unserer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen beschränkt sich die Haftung jedoch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter normalen Umständen voraussehbaren Schadensumfang; in keinem Fall haften wir für Vermögensschäden einschließlich Sachfolgeschäden insbesondere entgangenen Gewinn.

§ 11 Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Lieferung jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 10 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß 455 BGB mit den nachstehenden Ergänzungen:

1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen - auch der künftigen Forderungen gleich welcher Art sowie Saldoforderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum (= Vorbehaltsware). Der

Eigentumsvorbehalt gilt in Fällen, in denen wir Wechsel oder Schecks vom Kunden hereinnehmen oder von uns ausgestellten Wechsel an den Kunden weitergeben, auch als Sicherheit für alle unsere sich aus der Nichteinlösung der Papiere ergebenden Forderungen und erlischt nicht vor Einlösung sämtlicher Papiere.

2. Der Kunden hat die Vorbehaltsware unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Er darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs verarbeiten und/oder veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Pfändungen und Sicherheitsübereignungen, sind ihm untersagt. Von allen Maßnahmen Dritter, insbesondere Pfändungen, die unsere Rechte zu beeinträchtigen geeignet sind, hat der Kunden uns unverzüglich zu benachrichtigen; der Kunden hat solche Maßnahmen nach seinen Möglichkeiten abzuwehren. Der Kunden hat die Vorbehaltsware bei einem namhaften Versicherer gegen Schaden aller Art zu versichern.
3. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden gelten wir als Hersteller, ohne dass uns daraus irgendwelche Pflichten erwachsen, und erwerben wir das Eigentum an der neu entstehenden Sache; diese Sache gilt alsdann als Vorbehaltsware. Erwirbt der Kunden gleichwohl selbst das Eigentum, so ist er verpflichtet, das Eigentum auf uns zu übertragen. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörigen Waren, erwerben wir an der neu entstehenden Ware Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes, der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren; dieser Miteigentumsanteil gilt alsdann als Vorbehaltsware. Satz 2 gilt entsprechend.
4. Die für die Verarbeitung aufgestellten Regeln gelten entsprechend im Falle der Verbindung oder Vermischung.
5. Für den Fall der Veräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden - dazu gehören Veräußerungsgeschäfte jeder Art, z.B. Kauf-, Werk- und Werklieferungsvertrag - wird der Veräußerungsanspruch sowie auch ein etwaiger Entschädigungs- oder Bereicherungsanspruch bereits hiermit an uns abgetreten. Für den Fall einer Verarbeitung der Vorbehaltsware durch einen Dritten tritt der Kunden bereits hiermit seinen Entschädigungsanspruch an uns ab. Als abgetreten gilt jeweils ein Teil der Forderung in Höhe des Wertes der betroffenen Vorbehaltsware; ist die Ware vom Kunden zuvor verarbeitet worden, so gilt als abgetreten ein Teil der Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zuzüglich des Wertes der Verarbeitung. Die Abtretung gilt in gleicher Weise, ob die Ware allein oder mit anderen Waren, ob sie an einem Abnehmer in einer Partie oder in mehreren Teilpartien oder an mehrere Abnehmer, ob sie original oder in verändertem Zustand geliefert wird. Die Abtretung umfasst alle Nebenrechte der abgetretenen Forderung und auch für die Forderung gegebene Wechsel und Schecks. Wird die abgetretene Forderung in ein Kontokorrent aufgenommen, so gilt die Forderung aus dem Kontokorrent in entsprechender Höhe als abgetreten, insbesondere auch die Forderung auf den Schluss Saldo im Falle einer Beendigung des Kontokorrents. Die abgetretene Forderung in jeder der vorgenannten Formen dient zu unserer Sicherung in gleicher Weise wie die ursprüngliche Vorbehaltsware. Bei Teilzahlungen des Drittschuldners bleibt die Abtretung bis zur vollständigen Bezahlung durch den Dritten bestehen. Der Kunden ist bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Er hat auf unser Verlangen die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben. Der Kunden hat uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden oder bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sind wir - auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ausübung des Rücktritts und ohne dass eine der folgenden Maßnahmen als Rücktritt anzusehen wäre - berechtigt, auf Kosten des Kunden die Vorbehaltsware sicherzustellen, insbesondere sie in Augenschein und/oder Besitz zu nehmen, und die sonstigen Sicherheiten offenzulegen, vor allem die Abtretung der Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware den Drittschuldner anzuzeigen; ferner sind wir berechtigt, die Sicherheiten unter Anrechnung des Erlöses auf unsere Forderungen zu verwerten.
7. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der zwischen uns und dem Kunden vereinbarte und in der Rechnung ausgewiesene Preis für die Ware.
8. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach unserer Wahl Sicherheiten in der überschießenden Höhe freizugeben.
9. Ist der vorgesehene Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die nach jedem Recht zulässige Sicherheit, die dem Wesen des Eigentumsvorbehalts am nächsten kommt, als vereinbart. Sofern es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf, ist der Kunden verpflichtet, diese Voraussetzungen auf seine Kosten herbeizuführen.

§ 13 Fertigungsmittel

Alle Fertigungsmittel, wie Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge und ähnliche Hilfsmittel, die wir zur Ausführung des Auftrages anfertigen und/oder verwenden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder an Dritte überlassen werden. Wir haben das ausschließliche Recht, die aus Anlass des Auftrags entstehenden Entwicklungen und die sich daraus ergebenden Weiterentwicklungen im Rahmen von Patent- oder anderen Schutzrechten zu verwerten.

§ 14 Schutzrechte

1. Alle Schutzrechte, insbesondere Patente, die an den von uns gelieferten Waren und den zu ihrer Herstellung und Anwendung dienenden Mitteln bestehen, bleiben unser ausschließliches Eigentum.
2. Der Kunden haftet uns für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder in seinem Auftrag Dritte unsere Schutzrechte verletzen.
3. Der Kunden haftet in gleicher Weise für alle Schäden (auch Kosten), die dadurch entstehen, dass wir Schutzrechte Dritter dadurch verletzen, dass wir bei der Herstellung oder Anwendung der von uns gelieferten Waren nach besonderen Weisungen des Kunden verfahren.

§ 15 Sonstiges

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Werk Tröbitz oder der sonstige Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt; Erfüllungsort für die Zahlung ist stets Hohenleipisch.
2. Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der TST Technische Systeme GmbH im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Kunden an einem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Für das Rechtsverhältnis ist das deutsche Recht unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, maßgebend. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehaltes gemäß § 12 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
4. Falls eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein sollten, so bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen wie des ganzen Vertrages unberührt; die Lücke ist so auszufüllen, wie es dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.